

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen

für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	<p>Landesplanung, 14.01.2016</p> <p>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 132);</p> <ul style="list-style-type: none"> Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen; Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 16. Dezember 2015; <p>Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“ sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 10. November 2015 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass „landesplanerischen Bedenken gegen die Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 88 nur zurückgestellt werden könnten, wenn die Verkaufsflächen (VK) des geplanten Einkaufszentrums (Verbrauchermarkt einschließlich Getränkeabteilung und Vorkassenzone/Mall, Fachmarkt für Tierfutter und Tierbedarf sowie ladengünstig betriebene Handwerksbetriebe des Nahrungs- und Genussmittelhandwerks und sonstige Einzelhandelsflächen) auf maximal 4.000 qm begrenzt werden (Maßgabe).“</p> <p>Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand der Planung, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind dahingehend vorgenommen worden, dass die zulässige Verkaufsfläche für das Einkaufszentrum auf maximal 4.000 qm begrenzt werden soll. Innerhalb dieser Verkaufsfläche sollen weiterhin ein Verbrauchermarkt mit bis zu 3.500 qm VK (ohne Vorkassenzone), ein Fachmarkt für Tierfutter und Tierbedarf (Futterhaus) mit bis zu 400 qm VK und La-</p>	<p>Die in der Stellungnahme der Landesplanung vom 10.11.2015 genannten Hinweise wurden erfüllt.</p> <p>Zusammenfassend wird festgestellt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Der Bebauungsplan Nr. 88 verstößt nicht gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p>Die Zustimmung der Landesplanung wird mit Hinweisen aus der Stellungnahme vom 10.11.2015 verbunden. Die Stadtvertretung hat die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 03.12.2015 durchgeführt. Deshalb wird auf die Abwägung vom 03.12.2015 verwiesen gewiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen

für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>denmäßig betriebene Handwerksbetriebe des Nahrungs- und Genussmittelhandwerks und sonstige Einzelhandelsflächen mit insgesamt bis zu 250 qm VK sowie Dienstleistungsbetrieben und Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Wie bisher sollen zudem ortsvoränderliche Imbisswagen-/stände und Verkaufswagen-/stände innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze zugelassen werden.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der landesplanerischen Bedenken gegen die mit der Bauleitplanung verfolgten Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 88 werden damit erfüllt. Aus diesem Grunde bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 per Stadt Heiligenhafen für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“ und den damit verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 10. November 2015 werden unverändert aufrecht erhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gebe ich ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Planzeichnung sollte die Zweckbestimmung des Sondergebietes ergänzt werden. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	<p>Kreis Ostholstein, 01.02.2016</p> <p>Zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung - Boden- und Gewässerschutz - Naturschutz - Bauordnung einschließlich Brandschutz <p>Durch die Planung können folgende Rechtsvorschriften verletzt sein, die einer rechtmäßigen Inkraftsetzung des Planes entgegenstehen.</p> <p>Die Gesamtverkaufsfläche von 4.000 qm ist eine gebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkung, die auch nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3.4.2008 -4 CN 4.07- zur Unwirksamkeit der Sondergebietsfestsetzung führt. Dieses Urteil wurde auch von der Stadt im Rahmen der Abwägung zitiert.</p> <p>Nach Textziffer 1 dient das Sonstige Sondergebiet der Unterbringung eines Einkaufszentrums sowie von ergänzenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ist nicht gewährleistet, dass nur ein Betrieb errichtet werden kann. Neben dem Verbrauchermarkt sind auch Facheinzelhandelsbetriebe zugelassen, die im Falle einer Grundstücksteilung eigene Ansprüche an die Verkaufsfläche haben.</p> <p>Nach dem vorgenannten Urteil öffnet eine Kontingentierung der Verkaufsflächen, die auf das Sondergebiet insgesamt bezogen ist, das Tor für sog. „Windhundrennen“ potentieller Investoren und Bauantragsteller und schließt die Möglichkeit ein, dass Grundeigentümer im Falle der Erschöpfung des Kontingentes von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis widerspricht dem Regelungsansatz, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes jedes Baugrundstück die jeweils zulässige Nutzung ausschöpfen kann.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Text Teil B wird folgende Ergänzung aufgenommen:</p> <p>„Die Größe des Baugrundstücks muss mindestens 17.850 qm betragen“.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Das planungsrechtliche Problem kann entsprechend meiner Stellungnahme vom 30.10.2015 dadurch gelöst werden, dass eine Mindestgrundstücksgröße festgesetzt wird, die eine Teilung des Sondergebiets ausschließt.</p> <p>Nachfolgend aufgeföhrte Fachbereiche bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:</p>	<p>1. Bauleitplanung</p> <p>Aus ortsplannerischer und planungsrechtlicher Sicht wird nach Beachtung des vorstehenden, möglichen Rechtsverstoßes noch auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>a) Unverständlich und damit nicht eindeutig ist die Festsetzung der GRZ von 0,8 in Verbindung mit der GFZ von 0,35. Es ist zu vermuten, dass mit der GRZ von 0,8 neben dem Hauptbaukörper auch überdachte Stellplätze zugelassen werden sollen.</p> <p>Überdachte Stellplätze sind nach § 21 a Abs. 3 zulässig, wenn § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht und nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB eine entsprechende Stellplatzfläche festgesetzt ist. Beide Voraussetzungen sind erfüllt, da nach Textziffer 2 die festgesetzte GRZ bis 0,9 überschritten werden darf; weiterhin ist die Stellplatzfläche mit dem entsprechenden Planzeichen festgesetzt. Zur Verdeutlichung der Planungsabsicht könnte in der Zeichenerklärung das Planzeichen mit „überdachte Stellplätze/ Nebenanlagen“ erläutert werden.</p> <p>Die örtliche Bauvorschrift, dass Stellplätze überdacht werden können, sollte gestrichen werden, da die Überdachung von Stellplätzen eine bauliche Nutzung und keine Baugestaltung ist.</p> <p>b) Für die private Grünfläche ist eine Zweckbestimmung festzusetzen.</p>
		<p>Teil A Planzeichnung: Anstelle der Festsetzung einer GFZ von 0,35 wird klarstellend eine Festsetzung der GRZ von 0,35 im Rahmen der vorgegebenen Eingeschossigkeit vorgenommen.</p> <p>In der Zeichenerklärung wird das Planzeichen mit „überdachte Stellplätze/ Nebenanlagen“ redaktionell ergänzt.</p> <p>Teil B – textliche Festsetzungen: Die örtliche Bauvorschrift, dass Stellplätze überdacht werden können, wird gestrichen</p> <p>b) Die Festsetzung der Zweckbestimmung der Grünfläche ist nicht erforderlich, da es sich hier um eine private Grünfläche handelt, auf der aus städtebaulichen</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Gründen die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Die getroffene Festsetzung konkretisiert eindeutig die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche.
	2. Böden- und Gewässerschutz	
	Bodenschutz	Bodenschutz Der Hinweis, dass aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezüglich des Betonwerks wird zur Kenntnis genommen. Der Rückbau kann gutachterlich begleitet werden.
	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wie bereits im Vorverfahren erwähnt, ist der Betrieb eines Betonwerkes mit Ei- genbedarfstankstelle altlastrelevant. Aus diesem Grunde sehe ich die Maßnahmen wie unter 5.4 „Altlasten und Altablägerungen“ beschrieben, die technischen Anlagen zurückzubauen nicht als ausreichend an. Es fehlen Aussagen zur Bodenbeschaffenheit. Der Bereich der Lagerbehälter, der Betankungsfläche und des Abscheiders sollten gutachterlich untersucht werden. Alternativ kann der Rückbau gutachterlich begleitet werden und dann eine Aussage zur Bodenbeschaffenheit getroffen werden, die mir zur Verfügung zu stellen ist. Mit diesen Arbeiten sind Sachverständige nach §18 Bundesbodenschutzgesetz zu beauftragen.	 Der nebenstehende Hinweis auf zu beachtende Vorschriften wird zur Kenntnis genommen.
	Abfall	Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
	Gewässerschutz	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zum Vorhaben der Stadt Heiligenhafen, ein Einkaufszentrum zu modernisieren, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>die nachstehenden Hinweise beachtet werden.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Es ist vorgesehen, das Abwasser über die vorhandene Kanalisation abzuführen. Lt. Erläuterungsbericht erhöhen sich die versiegelte Fläche und damit die abzuleitende Niederschlagswassermenge nicht, insofern sind keine Retention und keine Anpassung der Einleitungsgerlaubnis erforderlich.</p> <p>Da der Aspekt der Regenwasserklärung in der erneutten Beteiligung nicht aufgegriffen worden ist, gebe ich diesen Teil meiner Stellungnahme aus der letzten Beteiligung im Folgenden erneut wieder.</p> <p>Das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen (Parkflächen und Zuwegungen) sind als normal verschmutzt einzustufen. Für die Beseitigung normal verschmutzen Niederschlagswassers sind die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Schl.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) zu beachten. Vor der Einleitung in ein Gewässer ist für normal verschmutztes Niederschlagswasser eine Behandlung über ein Regenklafterbecken erforderlich (Leichtstoffrückhaltevorrichtung, Sedimentfang o.ä.) für die schadlose Ableitung vorzusehen.</p>	<p>Niederschlagswasser</p> <p>Die Hinweise auf zu beachtende Vorschriften werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei Bauausführungen bzw. der späteren Nutzung des Sondergebietes zu beachten.</p>
	<p>3. Naturschutz</p> <p>Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB ergreht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Stellungnahme:</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Kreisnaturbehörde im TÖB-Beteiligungsverfahren verwiesen. Die damaligen Aussagen und Anregungen haben weiterhin Gültigkeit. Insbesondere wird bedauert, dass eine gestalterische Aufwertung der „Industriestraße“ durch Baumpflanzungen nicht gewünscht ist und die neu gepflanzten Bäume entlang des Radweges an der Bundesstraße 501 keine planerische Berücksichtigung gefunden haben. Die Pflanzung zusätzlicher</p>	<p>Naturschutz</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde weist auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes vom Oktober 2015 hin.</p> <p>Die Stadtvertretung hat die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 03.12.2015 durchgeführt. Deshalb wird auf die Abwägung vom 03.12.2015 verwiesen.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen

für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Bäume entlang des Radweges am Sundweg (Kreisstraße 42) wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Laut Abschnitt 3.6 der Planbegündung soll der Verlust an Bäumen und Sträuchern auf der Böschungsfläche östlich des vorhandenen „Futterhauses“ sowie im Pfanzstreifen westlich des jetzigen Einkaufsmarktes durch Pflanzung von insgesamt 10 standortgerechte und heimische Laubbäume kompensiert werden. Leider gibt es hierzu keine planerischen oder textlichen Festsetzungen noch sind Aussagen zu den Pflanzqualitäten getroffen worden. Die Kreisnatururschutzbehörde hält es für notwendig, dass das Pflanzgebot in die textlichen Festsetzungen übernommen und die Pflanzstandorte in der Planzeichnung festgelegt werden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 88 eröffnet die Möglichkeit, die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe zu einem Einkaufszentrum in einem Zentralgebäude zu vereinen. Der jetzige Gebäudebestand soll hierfür abgerissen werden.</p> <p>Laut Vorplanung werden die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) im weiteren Planverfahren bewertet und berücksichtigt. In der jetzt vorgelegten Begündung wird auf eine „artenschutzrechtliche Einschätzung“ durch den beauftragten Landschaftsarchitekten ter Balk aus Lübeck verwiesen. Auf gezielte Untersuchungen zum artenschutzrechtlichen Tötungsrisiko für Vögel und Fledermäuse, die in den vergangenen Monaten hätten durchgeführt werden können, wurde danach verzichtet.</p> <p>Nach hiesiger Einschätzung besteht aufgrund der baulichen Gegebenheiten sowie der Möglichkeit zum Abriss dieser Gebäude ein artenschutzrechtliches Tötungsrisiko insbesondere für Fledermäuse. Ebenso bitte ich aufgrund der Ostseenähe zu prüfen, ob die vorhandenen Flachdächer nicht bodenbrütenden Wasservogelarten als sekundäre Nistgrundlage dienen.</p> <p>Der fehlende Nachweis, dass keine Artenschutzbelange betroffen sind, steht einer rechtmäßigen Inkraftsetzung des Bebauungsplanes entgegen. Die notwendigen Untersuchungen zum Artenschutz bitte ich von einem qualifizierten</p>	<p>Der Anregung zum Ausgleich des Verlustes von Bäumen und Sträuchern auf der Böschungsfläche östlich des „Futterhauses“ sowie im Pfanzstreifen westlich des bestehenden Einkaufsmarktes und zur Grüngestaltung wurde bereits berücksichtigt. Es wurde folgende textliche Festsetzung aufgenommen: „Innerhalb der Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze sind mindestens 10 standortgerechte und heimische Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.“ Unter Berücksichtigung der zulässigen Möglichkeit einer Stellplatzüberdachung können hier Baumpflanzungen insbesondere in den Randbereichen vorgenommen werden.</p> <p>Die weiteren Anregungen werden berücksichtigt. Zum Artenschutz liegt eine Stellungnahme des Büros Bioplan aus Neumünster vom 11.02.2015 mit folgender Aussage vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> „Das Bestandsgebäude (Futterhaus / Familia) ist aus mehreren Gründen für Fledermäuse als Quartierstandort voraussichtlich nicht geeignet. • Eine Einbindung in unmittelbar angrenzende Gehölzbestände fehlt. • Das Gebäude liegt windexponiert, ein Sicht- und Witterungsschutz, der für die Nutzung von größeren Quartieren i.d.R. notwendig ist, fehlt. Fledermäusen würde daher die „Deckung“ fehlen, aus der sie normalerweise jagen auch mit dem Ziel, von Beutetieren erst möglichst spät oder gar nicht entdeckt zu werden. • Die Dachkanten, die Fassade und das Dach selbst sind extrem strukturmäuse. • Die (nächtliche) Beleuchtung des Parkplatzes und die Reklamebeleuchtung am Haus verringern die Eignung für Fledermäuse zusätzlich. <p>Insgesamt ist hier ein nur extrem geringes Quartierpotential für Fledermäuse zu</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen

für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Biologenbüro durchführen zu lassen.	<p>erwarten. Eine Winterquartierung kann hier daher praktisch ausgeschlossen werden.</p> <p>Um das gesetzlich verankerte Tötungsverbot nach§ 44 (1) S. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Abriss der Gebäude hat in der Zeit vom 01.12. bis 01.03 des Folgejahres in einer Zeit zu erfolgen, in denen sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufzuhalten, die sich mit hoher Sicherheit nicht in den betreffenden Gebäuden befinden. Soweit der Abriss in der Zeit vom 01. März bis 01. Dezember stattfinden muss ist 1 Woche vor Abrissbeginn sowie unmittelbar am Abend vor dem geplanten Abriss eine Besatzkontrolle durchzuführen. Dabei würden 2 bis 3 Personen mit Fledermausdetektoren die Gebäude umstellen und zum Zeitpunkt des Ausfluges aus dem Quartier in der Abenddämmerung beobachten, ob Fledermäuse aus diesem ausfliegen. Ist dies nicht der Fall, können die Abrissarbeiten wir geplant durchgeführt werden. <p>Für die Brutvögel, die in der Stellungnahme des Kreises ebenso angesprochen werden, ist ein ähnliches Vorgehen möglich, soweit der Abriss während der Brutzeit stattfinden sollte, die Anfang März beginnt. Hier ist demnach ebenso eine Besatzkontrolle vor dem Abriss durchzuführen.</p> <p>Im Hinblick auf die potenzielle Eignung des Flachdaches als Brutplatz für Möwen oder Seeschwalben ist festzuhalten, dass an gleicher Stelle ebenfalls ein neues Flachdachgebäude errichtet werden soll , das dann eine entsprechende Funktion übernehmen könnte. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist hier insofern nicht gegeben, da die ggf. betroffenen Individuen somit entweder auf dem zukünftigen Gebäude oder in der anthropogen geprägten Umgebung entsprechende Ausweichmöglichkeiten vorfinden dürften. Somit ist auch kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG gegeben.“</p> <p>Die o.g. Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag § 11 BauGB öf-</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>4. Bauordnung einschließlich Brandschutz</p> <p>Bauordnung</p> <p>Ich bitte folgende Hinweise zu bedenken:</p> <p>Laut Bebauungsplan sind auf den Stellplatzflächen mobile Imbiss- und Verkaufswagen zulässig. Es handelt sich hierbei um bauliche Anlage und Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB. Auch wenn diese als gewerblich betrachtete „Nebennutzung“ zur Hauptnutzung bestellt werden, handelt es sich bei diesen Verkaufsständen um Flächen, die gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in die Grundflächenberechnung einzubeziehen sind. Auch sind es solche baulichen Anlagen, die innerhalb eines Baufeldes errichtet werden; diese werden auch nicht in den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung für Nebenanlagen erfasst und sind städtebaulich so nicht zu ordnen. Es ist nicht erkennbar, wie die Flächen in der Ermittlung der überbaubaren Grundfläche nach § 19 BauNVO nachgewiesen werden sollen. Es wird daher empfohlen, innerhalb der ausgewiesenen Stellplatzfläche ein entsprechendes Baufeld für diese Nutzungsart auszuweisen und in der Ermittlung der überbaubaren Grundfläche zu berücksichtigen.</p>	<p>4. Bauordnung einschließlich Brandschutz</p> <p>Bauordnung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Planes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Der Bebauungsplan trifft eine eindeutige Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung und danach handelt es sich um ein sonstiges Sondergebiet "Einkaufszentrum", das der Unterbringung eines Einkaufszentrums sowie von ergänzenden Betrieben, Anlagen und Einrichtungen dienen soll.</p> <p>Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sind in Bebauungsplangebieten auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig. Nebenanlagen dienen dem Nutzungszweck des Baugrundstücks, wenn sie zur besseren Verwirklichung dieses Zwecks beitragen und ihm damit förderlich sind.</p> <p>Die Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfäche des Baugebietes planungsrechtlich zulässig. Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können auf nicht überbaubaren Grundstücksfächern Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan – wir hier – nichts anderes festgesetzt ist. Die Stadt hat diesen Bereich ausdrücklich als Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt.</p> <p>Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächern im Bereich der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen untergeordnete bauliche Anlagen als ergänzende Nutzungen, wie z.B. ortsveränderliche Imbisswagen/-stände sowie ortsveränderliche Verkaufswagen/-stände zulässig sein.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei den Verkaufswagen handelt es sich um eine zulässige Nebenanlage gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO. Es handelt sich auch um eine untergeordnete Nutzung, denn die Wagen haben insgesamt eine Grundfläche von etwa 100 qm, während das Einkaufszentrum eine Verkaufsfläche von 4.000 qm aufweist.</p> <p>In seinem Urteil vom 23.11.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 B 35.09) betont, dass „... eine Anlage, die bauplanerisch keine eigenständige Hauptnutzung darstellt, als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig ... sein kann. Generell gesprochen kann eine Anlage je nach den Umständen des Einzelfalls ... als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO zu qualifizieren sein, sofern sie ... einer anderen Hauptnutzung funktional und räumlich-gegenständlich zu- und untergeordnet ist ...“</p> <p>Die im Urteil des BVerwG genannten Voraussetzung sind hier erfüllt. Die Verkaufswagen sind demnach als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO anzusehen.</p> <p>Nebenanlagen sind Anlagen, die räumlich-funktional einer Hauptnutzung und dem Nutzungszweck des Baugebiets zugeordnet sind; sie sollen größtenmäßig untergeordnet sein. Von Bedeutung ist der Begriff und die Definition als untergeordnet insbesondere für die Nachweise der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl (vgl. § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 4 Baunutzungsverordnung 1990 (Satz 1 Nr. 2 und Satz 1)).</p> <p>Bei der Berechnung der Grundflächenzahl sind die Flächen der Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten zu berücksichtigen. Deshalb wurde eine Grundflächenzahl festgesetzt, die sowohl die Gebäude als auch Stellplätze und Nebenanlagen, wie z.B. Verkaufswagen, ermöglicht.</p> <p>Die Grundflächenzahl von 0,35 ermöglicht die Errichtung der Gebäude des Einkaufszentrums. Mit der Festsetzung, der möglichen Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Nebenanlagen und Stellplätze bis 0,9 wird die Errichtung von Nebenanlagen, dazu zählen eben auch mobile Verkaufs- und Imbissstände, und</p>	

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Brandschutzdienststelle</p> <p>Es wird Bezug genommen auf das Vorverfahren. In der Planzeichnung fehlt noch immer der Maßstab (1 :2000?), der Text ist kaum lesbar. Auch ist aus der Begründung nicht ersichtlich, ob und welche Änderungen seit Oktober 2015 in die Planung eingeflossen sind. Insoweit gilt meine Stellungnahme vom 19.10.2015 weiterhin. Für Löschwasserzisternen und -Brunnen gelten die entsprechenden DIN - Regelwerke.</p>	<p>Stellplätze außerhalb der Baugrenzen ermöglicht.</p> <p>Im Übrigen bleibt festzustellen, dass die Zulässigkeit der Verkaufswagen auch bei Anrechnung auf die GRZ gewährleistet ist.</p> <p>Gemäß textlicher Festsetzung sind ortsveränderliche Verkaufsstände innerhalb der Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze zulässig. Auf die Festsetzung einer Fläche, auf der ausschließlich dieser Nutzung vorbehalten ist, wird verzichtet, weil eine genaue Verortung der Standplätze erst in der Umsetzungsplanung möglich ist.</p> <p>Brandschutzstelle</p> <p>Zur Vereinfachung und zur Kostensparnis wurde den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange eine verkleinerte, aber lesbare Planzeichnung des Bebauungsplans (DIN-A-3) zugeschickt. Der Bebauungsplan selbst wird im Maßstab 1:1000 ausgefertigt. Dies ist gängige Praxis.</p> <p>Der Hinweis auf der DIN-Regelwerke für Löschwasserzisternen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Regelungsebene des Bebauungsplanes. Er ist bei Umsetzung der Planung zu beachten.</p>
	<p>5. Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten gelangt. 2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an bauleitung@kreis-oh.de 	<p>Allgemeines</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen

für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“

Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritten nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, 11.01.2016</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen bestehen im straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in dem beigefügten Bebauungsplanentwurf in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Bebauungsplan zu übernehmen. 2. Gemäß § 9 (6) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) stehen Anlagen der Außenwerbung (u.a. Werbepylonen) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 9 (1) FStrG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung~ durch die Straßenbauverwaltung. 3. Gemäß § 29 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVObI. Seite 237) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) stehen Anlagen der Außenwerbung (u.a. : Werbepylonen) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt den Hochbauten des § 29 (1) StrWG gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. 4. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Anbauverbotsbestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein ist unter Berücksichtigung der Belange der klassifizierten Straßen möglich. Hierzu sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck im Einzelfall die entsprechenden Planunterlagen für die vorgesehenen Werbeanlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen 	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigen den Inhalt der nebenstehenden Stellungnahme bereits.</p> <p>Der Hinweis zur Ortsdurchfahrtsgrenze wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der B 501 und bis 15 m von der K 42, jeweils gemessen vom äußeren Rand der bestfestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vor genommen werden. Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich in den Plan übernommen worden.</p> <p>Die Anbindung des Plangebiets an das überörtliche und örtliche Verkehrsnetz bleibt über die Industriestraße bestehen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge zu den freien Strecken der Kreis- und Bundesstraßen sind nicht geplant.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich nicht auf die Ebene des Bebauungsplanes, sondern sind auf die Umsetzungsebene. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Beachtung der Hinweise nicht entgegen.</p> <p>Die Hinweise zum Ausbau des Knotenpunktes werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in den weiteren Planungsphasen (Erschließungsplanung) berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5.	Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Bundesstraße 501 und der Kreisstraße 42 nicht angelegt werden.	Die Hinweise unter Pkt.7 zur nachrichtlichen Darstellung der geplanten Straßen werden nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt die Breite der tatsächlichen Straßenverkehrsflächen fest. Dies ist ausreichend.
6.	Der geplante Ausbau des Knotenpunktes - Kreisstraße 42 / Industriestraße - ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen.	Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Querschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
7.	Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Querschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorhandenen Nutzung mit der vorgenannten Ansiedlung eines Einkaufszentrums ist ein Lärmschutzzgutachten erarbeitet worden.
8.	Die Straßenguerschnitte der Kreisstraße 42- und der „Industriestraße“ sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.	
9.	Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.	Diese Stellungnahme bezieht sich im strassenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.
	Diese anliegende Ausfertigung des Planentwurfes gebe ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.	
4	Archäologisches Landesamt, 23.12.2015 Unsere Stellungnahme vom 09.10.2015 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen für den Bereich „zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungstrelevante Belange für den Bebauungsplan ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.

Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Heiligenhafen
für das Gebiet „Bereich zwischen Sundweg, B 501 und Industriestraße“
 Abwägungsempfehlungen zu den Verfahrensschritt nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	<p>Zweckverband Ostholstein, 17.12.2015</p> <p>Wir haben bereits mit Schreiben vom 03. 11 .2015 eine Stellungnahme abgeben, siehe Anlage und müssen diese nicht erweitern.</p> <p>Dieses Schreiben ergibt auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 17.12.2015 bezieht sich inhaltlich auf den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 vom Oktober 2015.</p> <p>Die Stadtvertretung hat die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 03.12.2015 durchgeführt. Hiermit wird auf die Abwägung vom 03.12.2015 hingewiesen.</p>
6	<p>Kabel Deutschland, 02.02.2016</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Belange für den Bebauungsplan ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.</p>

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 DER STADT HEILIGENHAFEN

PLANZEICHNUNG TEIL A O. M.
ES SIEGEL DER BAUUNTERSTELLUNG UND VERORDNUNG ÜBER
DIE AUSARBEITUNG VON VERORDNUNGEN UND DIE DARSTELLUNG DES
PLANHALTES IN DER ZUM SATZUNGSBESCHLÜSS JEWELS GULTIGEN
FASSUNG.



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil Teil C/B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden des Baurechtsverwalters, der öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungszeit von allen Interessenten gestellt oder zur Niederschrift abgegeben werden können, zu einer öffentlichen Auslegung freigegeben.

6. Die Begründung und sonstige folgerichtige Begründungen von der Planung besteht kein Anlass, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

7. Der statutaristische Bestand am sowie die geistreichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschreibt.

Oberbüro in Holstein, den
(Bürgermeister)

8. Die Stadtverordnetenrat hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen städtebaulichen Planung geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplanung ist bestimmt, Vermessungseinheit

10. Der Bebauungsplan wird durch die Stadtverordnetenrat und die Städtebauliche Planung bestimmt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Teil C/B (Teil B).

Heiligenhafen, den Siegel
(Bürgermeister)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Sonstiges Sondergebot: Erbauungsfazilitäten § 11 (3) BauVO
Der Statutaristische Sondergebot darf der Unterhaltung eines Einkaufszentrums sowie von erhaltenden Baulichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gesamtverkaufsfäche des Einkaufszentrums darf höchstens 4.000 qm betragen.

Zulässig und ausreichend:
- Größer Supermarkt / Verbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche

(hier eine Voraussetzung für Verkaufsgeschäfte mit dem Sondergebot "Festlichkeit und Tradition") und einer Fläche von mindestens 3.500 qm

- Ladenflächen bauende Handwerksbetriebe des Nahversorgungs- und Gewerbeaufbaubereichs mit einer Verkaufsfläche von höchstens 250 qm, und sonstige Einzelhandelsbetriebsflächen mit einer Verkaufsfläche von höchstens 250 qm.

Zulässig und ausreichend:
- Dienstleistungsbetriebe

Schank- und Speiseserviceeinheiten sowie entwederliche Verkaufsgeschäfte für Lebensmittel im Zulässig.

2. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 10 (4) BauVO

Die Grundstücksfläche darf durch Bebauung mit zwei Zählnummern und Nebennutzungen i.S. von § 14 BauVO bis zu vier Grundstücksteile von 10 x 10 Quadratmetern verteilt werden.

3. Bauweise § 9 (1) 2 BauGB

Abschweifung von der offenen Bauweise sind Gefällschlängen von über 50 m zulässig.

§ 22 (4) BauVO

4. Mindestabstandsbreite § 9 (1) 3 BauGB
Die Größe des Bauabstandes muss mindestens 17,80 cm betragen.

5. Vorkommende zum Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Die überbaute Grundfläche wird für Vorkommungen zur Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen (Hier: passive Schallschutz) festgesetzt. Es gilt der Lärmminderungsmaßnahmenkatalog IV nach § 1 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Die Lärmminderungsmaßnahmenkatalog IV nach § 1 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist aufgrund der geringen Lärmminderungswerte in der entsprechenden Anwendungskategorie II zu berücksichtigen. Auf die Anwendungskategorie II ist die Anwendungskategorie III zu verzichten.

Lärmminderungskategorie I (LdA 55 dB) ist die Anwendungskategorie IV zu verzichten.

Hinweis: Die § 10 (9) Schallabstand in Holstein (Ausgabe November 1989) ist bei der Bauweise freist. zu beachten.

6. Angriffslinien von Bäumen § 9 (1) 25 a BauGB

Innenhof der Flurhöfe für Wohnhäusern und Scheunen und andere Gebäude mit einer Flurhöfe und

heimliche Lebäume zu platzieren, ebenso wie Schutzhölzer und bei Angriff energisch zu verteidigen.

7. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB

Die zu erhaltenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind zu pflegen und bei Angriff zu erneuern. Bei Bäumen und Sträuchern sind saniertungsbedürftige und heimische Laubbäume zu verwenden.

8. Örtliche Bauvorschriften über die dauernde Gestaltung baulicher Anlagen.

Wortheranlagen Werbeträger und Werbetafeln und Wechselausschläge § 9 (1) 25 c BauGB

Leuchtwerbtafeln Werbeträger und Werbetafeln und Wechselausschläge § 9 (1) 25 d BauGB

Solaranlagen Das die Verteilung des Gebiets dienende Solaranlagen sind an den Fassaden und auf den Dachflächen

des Hauses angebracht.

Kennzeichnung der Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

Sonstiges Sondergebot-Einkaufszentrum § 11 (2) und (3) BauVO

Mit der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

Grundflächenzahl § 16 (3) BauVO

Bauweise, Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB

schwachende Baugrenze § 22 (4) BauVO

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Saalplätze § 10 (4) BauGB

Stellplätze/überdeckte Stellplätze / Nebenanlagen

Verkehrsflächen § 1 (1) 6 BauGB

Stadtverkehrsfläche

Stadtverkehrsgrünfläche

Ehr-Ausicht

Grünfläche § 1 (1) 15 BauGB

Private Grünfläche

Baum-, Anzugsflächen § 9 (1) 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB

Baum-, zu erhalten § 9 (1) 25 a BauGB

Grundflächenzahl § 9 (1) 25 BauGB

NACHRÖTICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

Anbauverbotzonen zur Bundesstraße (S.d. FBG u. Kreisstraße) § 27 StWVO

Gebäude/bauliche Anlagen, Konting fortlaufend

Baum künftig fortlaufend

Flaute/Anlagen

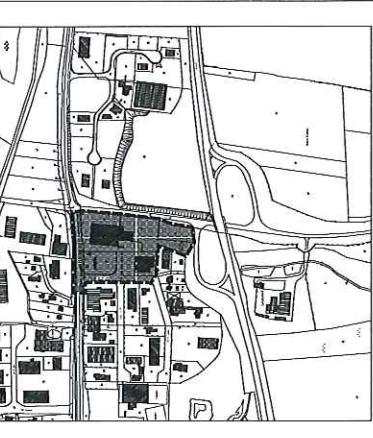
Flaute/Sträucher

Baumblätter

2/50

Bemerkung Angaben in Meter

OD Orientierung



SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 88

FÜR DAS GEBIET:

BEREICH ZWISCHEN SINDYEG, B. 501 INDUSTRIESTRASSE
FEBRUAR 2010
Baubefreiung: 1. St. Bauvertrag
Bereich: 1. Bauvertrag
Gebäude: 1. Bauvertrag
Projekt-Nr.: 2211

1. Aufgrund ausreichender Befähigung des Aufstellungsbehörden ist durch Abdruck in den am erledigt.

2. Die fortlaufende Befähigung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Aushang

vom bestätigt.

3. Die Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von der Planung bestrebt waren, im Bereich der Stadt Heiligenhafen, § 1 Abs. 1 BauGB (V.m. § 3 Abs. 1 BauGB) umzusetzen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Bebauung ist bestimmt, bestehend aus der Planzeichnung und dem Bebauungsplan mit Begrenzung